

Aktenzeichen: 8/2016

KUNDMACHUNG

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Mittwoch, den 28.09.2016 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 16. August 2016

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.08.2016 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.

3. Beratung und Beschlussfassung über Antrag „Jugendgemeindeberatung“

Bürgermeister Werner Entner präsentiert die Initiative des Sport-, Kultur-, Sozial- und Familienausschusses einer Jugendgemeindeberatung für die Gemeinde.

Dabei werden die Finanzierung, die Leistungen, die Pflichten der Gemeinde sowie die mit dem Projekt Jugendgemeindeberatung verbundenen Förderungen dargelegt. Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** das Projekt Jugendgemeindeberatung in Zusammenarbeit mit dem Land Tirol umzusetzen.

4. Beratung und Beschlussfassung Stellplatzverordnung – Anpassung nach Verordnungsprüfung

Die am 09.05.2016 beschlossene Garagen- und Stellplätzeverordnung der Gemeinde Münster ist nach erfolgter Überprüfung anzupassen und neuerlich zu beschließen. Der Gemeinderat der Gemeinde Münster beschließt **einstimmig**, diese Anpassungen vorzunehmen. Die somit einstimmig beschlossene Gargen- und Stellplätzeverordnung der Gemeinde Münster lautet wie folgt:

§ 1

Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der baulichen Anlagen.

§ 2

Für die nachgenannten Anlagen ist die jeweils dazu ausgewiesene Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

Art der baulichen Anlage:**Anzahl der Stellplätze**Wohnbauten:

Für Gebäude, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben) werden gemäß § 3 Abs 1 lit b der Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015) in Münster als Gemeinde der Kategorie II (Anlage zu § 2 der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015) folgende Höchstzahlen an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge festgelegt:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
Übriges Siedlungsgebiet	1,6	2,4	2,8	3,0

Die Höchstzahlen sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 (Gebäude mit mehr als 5 Wohnungen) darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

Jedenfalls nicht in das Hauptsiedlungsgebiet fallen die Ortsteile Lichtwerth, Grünsbach, Habach und Hueb.

Für alle nicht Wohnzwecken dienende bauliche Anlagen gilt:**Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung:****Anzahl der Stellplätze**

Hotels, Pensionen ohne
Restaurationsteil

je Fremdenzimmer oder
je 3 Betten – 1 Abstellplatz

je Appartement

1 Stellplatz

Hotels, Pensionen mit
Restaurationsteil

je Fremdenzimmer oder
je 3 Betten – 1 Abstellplatz
Zusätzlich für je 5 Sitzplätze im
Restaurant - 1 Stellplatz.
Für Betriebe, die nur mit privaten
Fahrzeugen erreichbar sind, gilt jedoch:
je Fremdenzimmer oder
je 2 Betten – 1 Stellplatz

Gastgärten bzw. Terrassen

je 10 Sitzplätze - 1 Stellplatz

Betriebe ab 50 Betten

1 Abstellmöglichkeit für Reisebus

Personal:

je 3 Beschäftigte 1 zusätzlicher Stellplatz

**Restaurationen, Tanzlokale,
Ausflugsgaststätten, Raststätten:**

	je 5 Sitzplätze – 1 Stellplatz
Gastgärten bzw. Terrassen	je 10 Sitzplätze - 1 zusätzlicher Stellplatz
Personal:	je 3 Beschäftigte 1 zusätzlicher Stellplatz

Verkaufsstätten:

Läden, Geschäftshäuser	je 10 m ² Verkaufsraumfläche - 1 Stellplatz mind. jedoch 3 Stellplätze
Personal:	je 3 Beschäftigte 1 zusätzlicher Stellplatz
Supermärkte	je 30 m ² Verkaufsraumfläche – 1 Stellplatz
Personal:	je 3 Beschäftigte 1 zusätzlicher Stellplatz

Sonstige Gewerbebetriebe:

Industrie- und Gewerbebetriebe	je 50 m ² Betriebsfläche - 1 Stellplatz oder je 5 Beschäftigte -2 Stellplätze
Kraftfahrzeugwerkstätten	je Wartungs- oder Reparaturstand - 4 Stellplätze

**Öffentliche Gebäude, Büros,
Verwaltungs- und Praxisräume:**

Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume	je 30 m ² Bürofläche – 2 Stellplätze mind. jedoch 3 Stellplätze
Arztpraxen	je 10 m ² Praxisfläche - 1 Stellplatz mind. jedoch 5 Stellplätze
Personal:	je 3 Beschäftigte 1 zusätzlicher Stellplatz

Krankenhäuser/Heime/Rehazentren:

Bezirks-, Landes-, Privat- krankenhäuser (Kliniken)	je 3 Betten - 1 Stellplatz
Kurinstitute, Rehazentren	je 3 Betten - 1 Stellplatz
Alten-, Schüler-, und Lehrlingsheime	je 3 Betten - 1 Stellplatz

Versammlungsstätten:

Theater, Konzerthäuser, Kongresshäuser, Mehrzweckhallen u.dgl.	je 5 Sitzplätze – 1 Stellplatz
---	--------------------------------

Kinos, Vortragssäle	je 10 Sitzplätze – 1 Stellplatz
Kirchen	je 30 Sitzplätze – 1 Stellplatz
Friedhöfe	je 300 m ² Fläche - 1 Stellplatz

Sportstätten:

Stadien	je 10 Sitzplätze – 1 Stellplatz
Spiel- und Sporthallen	je 50 m ² Hallenfläche – 1 Stellplatz
Freibäder	je 200 m ² Fläche – 1 Stellplatz
Übrige Sportanlagen u.dgl.	je 10 Besucher – 1 Stellplatz

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl – ausgenommen Wohnbauten - verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist abzurunden, Restsummen sind nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplätzeverordnung, beschlossen am 07.04.2008, außer Kraft.

5. Beratung und Beschlussfassung über Änderung Flächenwidmung im Bereich Grdst.Nrn. 2557/1 und 2557/2, KG Münster, von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet mit Einschränkung (Eigentümer Schrettl Hubert, Haus 17, 6232 Münster)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 08.08.2016, mit der Planungsnummer 517-2016-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich Grundstück 2557/1, KG Münster (Eigentümer Schrettl Hubert, Haus 17, 6232 Münster) und im Bereich des Grundstückes 2557/2, KG Münster (Verkehrsfläche), in der Zeit vom 30.09.2016 bis 31.10.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

2557/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 916 m²)

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

weitere Grundstücke

2557/2 KG 83111 Münster (70517) (rund 111 m²)
von Freiland § 41
in
Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beratung und Beschlussfassung über Änderung Flächenwidmung im Bereich Grdst.Nr. 2400, KG Münster, von derzeit Freiland in Sonderfläche Holzlagerplatz (Eigentümer Schrettl Paul, Grünsbach 119, 6232 Münster)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 09.08.2016, mit der Planungsnummer 517-2016-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich Grundstücke 2400 und 2402, KG Münster (Eigentümer Paul Schrettl, Grünsbach 119, 6232 Münster - zur Gänze/zum Teil), in der Zeit vom 30.09.2016 bis 31.10.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:
Umwidmung

Grundstücke

2400 KG 83111 Münster (70517) (rund 450 m²)
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Holzlagerplatz

weitere Grundstücke

2402 KG 83111 Münster (70517) (rund 275 m²)
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Holzlagerplatz

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Beratung und Beschlussfassung über Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Grdst.Nr. 2061/1, KG Münster, von derzeit Freiland in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude nach § 47 TROG 2011 (Sonderfläche Hirtenunterkunft) (Eigentümerin: Agrargemeinschaft Ludoi - Irdeinalpe)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 03.05.2016, mit der Planungsnummer 517-2016-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich Grundstück 2061/1, KG Münster (Eigentümer Agrargemeinschaft Ludoi – Irdeinalpe), in der Zeit vom 30.09.2016 bis 31.10.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung

Sonderflächenwidmung Hirtenunterstand im Bereich des Gst. 2061/1 KG Münster Agrargemeinschaft Ludoi-Irdein

Grundstück 2061/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 101 m²)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Hirtenunterkunft

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird

8. Anfragen, Anträge, Allfälliges

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:

E N T N E R

Angeschlagen am: 03.10.2016

Abgenommen am: 19.10.2016